

# BILD & FILM

## ZEITSCHRIFT FÜR LICHTBILDEREI UND KINEMATOGRAPHIE

VERLAG DER LICHTBILDEREI / GmbH / M. GLADBACH

---

### Der heutige Stand der Kinoreform

Als mit dem Jahre 1906 die Entwicklung des Kinos durch die Einführung des Filmdramas sich immer mehr in der Richtung des Schundfilms vollzog, wurden auch die Bestrebungen zur Reform des Kinos nach und nach lebhafter und stärker. Die zunächst von der Hamburger Lehrerschaft ausgehende Bewegung gegen die Gefahren des Kinos hat allmählich weitere Kreise erfasst und an vielen Orten zur Gründung lokaler Kinoreformkommissionen geführt. Daneben haben namentlich Vereinigungen, deren Ziel die Förderung der Wohlfahrtspflege und Volksbildung ist, die Reform des Kinematographen in ihr Programm aufgenommen. Hier sind u. a. zu nennen die „Deutsche Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ mit dem Sitz in Berlin, die einen beschränkten Filmverleih und eignen Wanderkinobetrieb eingerichtet hat, dann vor allem die Lichtbilderei in M. Gladbach, die sich durch ihre auf die vorzüglich redigierte Zeitschrift „Bild und Film“ gestützten energischen Reformbestrebungen als eine der Hauptvertreterinnen der Reform bewährt hat. Weiter der „Erste deutsche Bund für wissenschaftliche und Unterrichtskinetographie“, die „Gesellschaft für wissenschaftliche Filme und Diapositive“ und die „Kinematographische Studiengesellschaft“ Berlin. Eine erhöhte Bedeutung erhielt die Kinoreform, seit sich die Gemeinden damit befazt haben. Hierfür hat namentlich die Arbeit der Kinokommission des Westfälischen Landgemeindetags bahnbrechend und aufklärend gewirkt, in deren Fußstapfen neuerdings ein in Düsseldorf gebildeter Ausschuss getreten ist, der auf dem Umweg über die Jugendpflegeausschüsse die Kinos reformieren will.

Nachdem wir nun eine gewisse Zeit die verschiedenen Kinoreformvereinigungen in Nord und Süd, in West und Ost unseres Vaterlandes an der Arbeit gesehen, ist es vielleicht nicht ohne Nutzen, einmal das Fazit ihrer Tätigkeit zu ziehen, um rückwärtsblickend vorwärtschauen zu können. Die Kinoreform hatte sich naturgemäß in zwei Richtungen zu vollziehen: in einer repressiven und positiven Richtung, in einer Bekämpfung der Auswüchse der bestehenden Kinos und in einer aufbauenden Arbeit, die an die Stelle des heutigen Kinoelends ein Volksbildungs-, Unterhaltungs- und Lehrmittel setzen will. Beschäftigen wir uns zunächst mit der erstern Art.

Die vielen aufklärenden Schriften, Versammlungen und Flugblätter, Eingaben an die Behörden und Petitionen an die gesetzgebenden Faktoren haben die Öffentlichkeit auf die Gefahren des Kinos, namentlich für Kinder, hingewiesen. Diese Aufklärungsarbeit hat die Öffentlichkeit wacherüttelt und ihr den Wert und Unwert des Kinos gezeigt. Als Folge davon ist teilweise eine gewisse Kinomüdigkeit, ein Abwenden gewisser Kreise von den minderwertigen Darbietungen der bestehenden Kinos eingetreten. Ohne Zweifel ein Erfolg. Sodann sind die öffentlichen Organe des Staates, namentlich die Schul- und Polizeibehörden, auf den Kinoshund aufmerksam geworden und haben durchweg überall mit Energie den Kampf dagegen innerhalb der Machtmittel, die ihnen die bestehenden Gesetze in die Hand gaben, aufgenommen. Bestanden anfangs bei der Neuheit der Erfindung und der überraschenden Entwicklung des Kinos über Art und Methode des behördlichen Eingreifens manche Schwierigkeiten, so haben die Kinoreformschriften ohne Zweifel mit dazu beigetragen, daß die unklaren Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Kinematographenrechts sich immer mehr geklärt und die Behörden nunmehr den festen Boden erkannt haben, von dem aus sie gegen die Auswüchse des Kinos vorgehen können. Vielfach sind den Polizeibehörden auf das Drängen der von der Kinoreform beeinflussten öffentlichen Meinung einheitliche Richtlinien durch die Zentralinstanzen der einzelnen Bundesstaaten gegeben worden. So ist namentlich, nachdem nunmehr die

landesrechtliche Zulässigkeit der Filmzensur durch die Rechtsprechung festgestellt ist, die Zensur in fast allen Bundesstaaten, besonders in Preußen, tatsächlich zentralisiert. Daneben besteht noch eine ortspolizeiliche Zensur, die vielfach mit Hilfe besonderer Kommissionen ausgeübt wird und durchweg segensreich wirkt. Wenn auch noch nicht alle Wünsche auf diesem Gebiete erfüllt sind, so liegt das wohl mit an der Schwierigkeit der Materie und der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, die sicher zu einer landes- oder reichsgesetzlichen Regelung der Materie führen werden.

Die Zensur der Filme selbst ist eine doppelte. Einmal werden die Bilder daraufhin geprüft, ob sie für Erwachsene geeignet sind, und dann wird ein schärferer und besonderer Maßstab an die Filme, die vor Kindern vorgeführt werden sollen, angelegt. Damit ist in Verbindung mit den fast überall provinziell<sup>1)</sup> oder regierungsbezirkweise erlassenen Polizeiverordnungen über den Besuch der Kinematographentheater durch jugendliche Personen zugleich der K i n d e r s c h u t z gesichert, soweit er nach der Lage der zeitlichen Gesetzgebung überhaupt möglich ist. Allerdings: Die Regelung des Kinderbesuchs leidet noch vielfach an ihrer Vielseitigkeit. Während die einen den Besuch der Kinos durch kleinere Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter (etwa 6 oder 9 Jahren) ganz verbieten und den Besuch der ältern (etwa bis zum 16. Jahre) nur für besondere Jugendvorstellungen zulassen, die an gewissen Tageszeiten stattzufinden haben, lassen andere nur den Besuch in Begleitung Erwachsener zu. Durch mehrere Entscheidungen ist festgestellt, was im Zusammenhang hiermit erwähnt sei, daß das Kinderschutzgesetz vom 30. Mai 1913 (§§ 5, 6, 13) auf die Kinos Anwendung zu finden hat. Damit ist der gewerblichen Tätigkeit der Kinder im Kino ein Ziel gesetzt.

Weiter sind scharfe Sicherheits- und baupolizeiliche Anordnungen ergangen. In Preußen entweder nach Maßgabe des von der Zentralinstanz herausgegebenen Musters im Wege der Polizeiverordnung oder im Wege der baupolizeilichen Verfügung. Allgemein kann man wohl zugeben, daß die auf diesem Gebiete erlassenen Verordnungen dem Bedürfnis in genügender Weise Rechnung tragen und die Mißstände hier wesentlich verringert haben. Der Größe und Art der Anlage des Kinematographentheaters entspricht es, wenn für sie zum Teil erleichterte, zum Teil verschärfte Bestimmungen erlassen sind; die von seiten des Deutschen Bühnenvereins mehrfach erhobene Forderung, die für Theater gegebenen Bestimmungen ohne weiteres auf die Kinematographenbühnen zu übertragen, dürfte zu weit gehen und leicht zu einer nicht wünschenswerten Erdroffnung des Kinos führen.

Nebenbei soll noch erwähnt werden, daß auch die Anwendbarkeit der auf Grund der Königlichen Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 erlassenen Polizeiverordnungen über die Sonntagsruhe festgestellt ist — die sogenannten „Matinees“ sind durchweg mit Recht verboten, ebenso die Vorstellungen an Tagen ersten Charakters —, und daß es in mehreren Fällen gelungen ist, die Vorführer, Hersteller und Verbreiter unzüchtiger Filme mit Hilfe des § 184 RStGB zur Bestrafung zu bringen.

Die Auswüchse des Kinos zeigten sich aber nicht nur im Film selbst, sondern anerkanntermaßen ebenso in der R e k l a m e für die Vorstellung. Leider sind die Behörden auf diesem Gebiete bisher nicht sehr energisch vorgegangen. Hieran ist aber der bestehende Gesetzeszustand schuld, der auf diesem Gebiete so verwickelt ist und so viel Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten bietet, daß es verständlich ist, wenn die Behörden hier nur langsam vorgehen. Auch der Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 3. Mai 1912 II e Nr. 836<sup>2)</sup> hat hierin keine wesentliche Besserung gebracht. Da die Rechtslage auf diesem Gebiete so recht deutlich illustriert, mit welchen Schwierigkeiten die Behörden hier überhaupt zu kämpfen haben, sei sie kurz skizziert.<sup>3)</sup> Vorausgeschickt sei, daß unzüchtige Plakate als unzüchtige Abbildungen selbstverständlich ebenso unter den § 184 RStGB fallen und zutreffendenfalls gemäß § 23 RPG von der Polizei beschlagnahmt werden können. Da aber das Gros der Schundplakate durchweg nicht als absolut „unzüchtig“ im Sinne des Gesetzes angesprochen werden kann, und auch die Praxis der Strafgerichte auf diesem Gebiete eine viel zu milde ist, ist mit Hilfe dieser Bestimmungen wenig zu machen. Denn die Gefahr der Plakate besteht nicht nur in dem Aufstellen absolut unzüchtiger Bilder, sondern mehr noch in den unästhetischen

<sup>1)</sup> Auch der Oberpräsident der Rheinprovinz hat nunmehr eine Polizeiverordnung über den Besuch der Kinos durch Jugendliche erlassen, die am 1. Januar 1914 in Kraft tritt.

<sup>2)</sup> Vgl. Hellwig, „Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts“, Lichtbühnen-Bibliothek Heft 5, S. 46.

<sup>3)</sup> Vgl. den Artikel „Der Kampf gegen die Schundplakate“ von Gerichtsassessor Dr. Hellwig in der Augustnummer des „Volkswart“ 113 ff.

oder auch unanständigen. In beschränktem Maße, wenn auch rechtlich noch sehr umstritten, gibt ja der sogenannte Grobeunfugparagraph des Reichsstrafgesetzbuches, der § 367 Ziff. 11, eine Handhabe, ungewöhnliche Auswüchse der Reklame, namentlich unanständige, zu bestrafen, leider aber nicht gleichzeitig deren Ausstellung polizeilich zu unterjagen. Da § 30 Abf. 2 RPG die landesgesetzlichen Bestimmungen, seien sie nun polizeilicher oder gesetzlicher Natur, aufrechterhalten hat, können weiter in Preußen die §§ 9 und 10 PG im Kampf gegen die Reklameauswüchse angewendet werden, aber nur so weit, als die Bestimmungen über die Gewerbefreiheit (§ 1 RGO) dem nicht entgegenstehen. Es ist daher gegen die Reklameausstellungen der Kinematographenbesitzer selbst, soweit sie sich auf ihren eignen Gewerbebetrieb beziehen und an ihrem eignen Lokal eingebracht sind, wenig zu machen. Nur gegen Ankündigungen von Vorführungen, die in dem Kino tatsächlich nicht zur Darstellung gelangen, etwa die Ankündigung polizeilich verbotener Filme, und gegen die Ausübung einer ungehörigen Reklame seitens dritter Personen sind die genannten Gesetzesbestimmungen brauchbar. Viel ist also mit Hilfe der §§ 9 und 10 PG nicht zu machen. Erfreulicherweise kann jedoch, wie fast allgemein anerkannt wird, durch Polizeiverordnungen das Aufstellen von Plakaten gewissen Beschränkungen unterworfen werden, die sich aus den Aufgaben der Polizei, für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, ergeben. Daher sind namentlich Polizeiverordnungen gültig, wenn sie aus Verkehrsrücksichten oder mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung wegen Gefährdung namentlich von Jugendlichen durch die Ausstellung krimineller, sexueller und verrohender Filme eine Regelung des Plakatwesens vornehmen. Aus diesen Gründen können Vorschriften über die vorherige Vorlegung der Plakate auf dem Polizeibureau, über die Art der Ausstellung, über das Format u. dgl. getroffen werden, wie dies z. B. die Cölner Polizeiverordnung in vorbildlicher Weise getan hat (vgl. „Bild und Film“ II. Jahrgang, 194). Aber auch diese Polizeiverordnungen sind den Schranken der Gewerbeordnung (§ 43) und des Reichspressgesetzes unterworfen und daher in ihren Wirkungen sehr beengt. Namentlich dürfen nicht ästhetische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Plakate maßgebend sein, sondern nur polizeiliche. In manchen Fällen, besonders in bessern Stadtteilen, gibt ja vielleicht der allerdings sehr dehnbare § 3 des preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung eine Handhabe gegen die Ausstellung unästhetischer Plakate. Viel läßt sich jedoch bei der Dehnbarkeit des Begriffes „Verunstaltung“ und bei der laxen Praxis der Gerichte auch hiermit nicht erreichen.

Bei dieser Buntscheckigkeit und Rechtsunsicherheit ist es eigentlich kein Wunder, wenn die Behörden nur zögernd gegen den Plakatschund vorgehen und die Kinoreformbestrebungen auf diesem Gebiete nur verhältnismäßig wenig erreichen konnten. Zu begrüßen ist es daher, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Plakatwesens in einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung in Aussicht genommen ist. Diese beabsichtigte reichsgesetzliche Regelung dürfte auch als Erfolg der Kinoreform zu verbuchen sein, wie es denn überhaupt ihr Verdienst ist, daß sie nicht nur die Behörden zum Kampf gegen den Kinoschund innerhalb der bestehenden Gesetze angespornt, sondern sie, wo diese nicht ausreichen, auch die Gesetzgebungsmaschine in Anspruch genommen hat. So sind schon in den einzelnen Bundesstaaten, z. B. Braunschweig, Württemberg, vortreffliche Versuche einer landesrechtlichen Regelung des öffentlichen Kinematographenrechts zu verzeichnen, und auch in Preußen hat in der Petitionskommission des Landtags der Regierungskommissar unter Umständen eine gesetzliche Regelung gewisser Materien in Aussicht gestellt (vgl. „Bild und Film“ II. Jahrgang, S. 170 ff). Ohne die aufklärende Arbeit der Kinoreformer würde wohl kaum der Deutsche Reichstag in so seltener Einmütigkeit jene Resolutionen gefaßt haben, welche eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Zulassung des Kinos forderten. Eine solche ist notwendig, da die Bestimmungen des § 33a RGO auf den Kino nicht anzuwenden war und daher die gewerbliche Zulassung, abgesehen von den belanglosen für Wanderkinos in Frage kommenden Fällen der §§ 33b, 55 Ziff. 4 und 60a von keiner Erlaubnis abhängig ist. Da sich die Reichsregierung den Forderungen des Reichstags angeschlossen hat, wird vielleicht noch in der kommenden Winteression dem Reichstag ein Entwurf zu einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung zugehen, der die Konzessionspflicht regelt und die Bedürfnisfrage. Nicht erfüllt dagegen werden scheinbar vorläufig die Forderungen einer reichsgesetzlichen Regelung der Zensur. Von Interesse ist, die Stellungnahme der Reichsregierung und den Stand der Reichsgesetzgebung nach ihrer Behandlung durch die Petitionskommission des Reichstages vom 16. April 1913 aus dem Kommissionsbericht kennen zu lernen. Da dieser Bericht eine wertvolle Ergänzung der im II. Jahrgang von „Bild und Film“ Seite 150 abgedruckten, denselben Gegenstand betreffenden Kommissionsberatung des Preußischen Landtags darstellt und sich aus ihm gleichzeitig die Bestrebungen der verschiedenen Kinointeressenten,

der Freunde und Feinde des Kinos und die Forderungen der Kinoreformer an die Gesetzgebung widerspiegeln, so mag er als in den Rahmen dieser Darstellung passend, hier folgen. In dem Bericht heißt es:

„Die Denkschrift (des Deutschen Bühnenvereins) führt unter ausführlicher Begründung Klage gegen das Überhandnehmen der Kinematographentheater. Die Statistik (Mai 1912) ergab für 1900 in 33 deutschen Städten 2 ständige Unternehmungen, 1910 in den gleichen Städten 480. Für Berlin damals schon über 300 ‚Kintöpfe‘. Die vielen Kinos entzögen bei ihren ununterbrochenen Vorstellungen sehr viele Besucher den ernstesten Bühnen. Ziffernmäßig ist das zu ersehen aus einem Berichte des Theaters in Hildesheim, dessen Direktor Oskar Lange berechnet, daß in der Spielzeit 1909/10 dieses Theater einen Rückgang von 50 Prozent gegenüber der vorhergehenden Spielzeit aufweise. Das Stadttheater in Elberfeld hat eine genaue Statistik aufgemacht, ebenso das Stadttheater von Münster. In den letzten Jahren seien 29 Theater, die zum Teil Jahrzehnte bestanden haben, zugrunde gerichtet und mehr als 1600 Menschen existenzlos geworden . . . . Die sich in der Praxis ergebenden Mißstände veranlassen den Deutschen Bühnenverein, zur Bekämpfung der ‚Kinofeuche‘ folgende Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zu machen: 1. Erweiterung des § 33a RGO auf alle kinematographischen Unternehmungen. 2. Anwendung der gleichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in dem gleichen Umfange, ohne die geringste Einschränkung auf die Kinematographen- wie auf die wirklichen Theater. 3. Schärfste Handhabung der Präventivzensur und Vorschriften über die Dauer der Vorstellungen und der zwischen den einzelnen Vorstellungen notwendig zu machenden Pausen. 4. Vorschriften, die einer Überfüllung vorbeugen. 5. Vorschriften über den Kinderschutz. 6. Versagung der Schankkonzession, d. h. Verbot alkoholischer Getränke. 7. Vorschriften über das Reklamewesen. 8. Versteuerung durch die Kommunalbehörden in erhöhtem Maße als bisher. 9. Einführung eines hohen Stempels für jedes Filmband.

Gegen diese Denkschrift überreicht das ‚Agitationskomitee der kinematographischen Fachpresse‘ eine Denkschrift . . . . Hier wird auseinandergesetzt, daß die kinematographischen Darstellungen nicht den Tadel verdienen, welcher in reichlichem Maße durch die Denkschrift des Bühnenvereins über sie ausgegossen wird. Da die Lichtspiele im Begriffe ständen, sich zu einem hervorragenden Werkzeug der Aufklärung, Belehrung und edelsten Unterhaltung zu gestalten, hätten sie begründeten Anspruch auf sorgfame Berücksichtigung und Förderung durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Die auf dem Gebiete des Rechtes liegenden Forderungen der Denkschrift des Bühnenvereins werden vom Agitationskomitee der Kinematographenpresse bekämpft . . . .

Die Kommission verhandelte diese beiden Denkschriften in der Sitzung vom 19. Februar 1913. Dabei gab der Regierungskommissar folgende Erklärung ab: ‚Die Petitionen sind auch dem Herrn Reichskanzler zugegangen. Es wird anerkannt, daß Mißstände bestehen, und es ist beabsichtigt, die kinematographischen Vorführungen dem § 33a GO zu unterstellen. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt bereits dem Bundesrat vor. Es wird außerdem ein Gesetzentwurf vorbereitet, der Mißständen im Reklamewesen entgegenzutreten soll. Eine reichsrechtliche Regelung der Zensur ist nicht in Aussicht genommen.‘ Die Kommission trat ohne weitere Erörterungen dem Antrag des Berichterstatters bei und beschloß, diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die später eingegangene Denkschrift betreffend die Lichtbildtheater und die gesetzliche Regelung des Kinogewerbes, überreicht vom Schutzverband deutscher Lichtbildtheater, Sitz Berlin, bringt eine ausführliche Erörterung zur Verteidigung des Kinotheaters. Die Lichtbildtheaterbesitzer erhoffen vom Gesetzgeber eine Förderung der Entwicklung des Kinowesens, welche in einem Reichstheatergesetz nicht völlig möglich sei. Besonders sei auch die zurzeit geübte zentrale Filmzensur von großem Nachteil. Bei Durchführung der Reichszensur sei zu erstreben: 1. Den Pädagogen nur für die Zensur von Jugendvorstellungen zuzulassen, wenn er sich überhaupt nicht nur auf die Zusammenstellung des Programms beschränken will. 2. Die allgemeine Zensur durch ein Kollegium, bestehend aus Schriftstellern, Künstlern und Lichtbildtheaterbesitzern, ausüben zu lassen. Ebenso wenig wie die Einreihung in das Reichstheatergesetz, könne die allgemeine Unterordnung des Kinos unter § 33a GO gutgehen werden. Die Denkschrift bespricht dann die Bedenken gegen die Konzessionierung unter Forderung artistischer finanzieller Sicherheit sowie die Bedürfnisfrage. Schließlich bittet der Verband, die Übergangszeit so zu bemessen, daß den gegenwärtig existierenden Kinotheatern die Möglichkeit belassen wird, sich entweder den in Kraft tretenden Bestimmungen anzupassen oder aber ihre Verbindlichkeiten zu lösen. Auch hier beschloß die Kommission Überweisung an den Reichskanzler als Material.“

Auch der schon erwähnte Düsseldorfischer Ausschuss hat an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, worin er die Forderungen der Kinoreformer folgenderweise zusammenfasst:

„Er begrüßt die geplante Einführung der Konzessionspflicht, vermisst aber die reichsgesetzliche Regelung der Zensur. Er glaubt, daß die in Aussicht genommene Bestimmung die dem Reiche in dieser Frage zufallende Frage nicht in erschöpfender Weise löst, und bittet daher, nochmals in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht auch die nachstehenden Fragen in einem reichsgesetzlichen Sondergesetz über Kinowesen geregelt werden könnten: Zensur der Filme, Regelung des Reklamewesens, Besuch der Kinematographentheater durch Kinder und Jugendliche, Sonderstrafbestimmungen für Übertretungen der Vorschriften für Vorführungen und der Vorschriften über die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen an die Theaterräumlichkeiten. Nur in einzelnen Staaten sei das Kinowesen erschöpfend geregelt, und es sei nicht zu erwarten, daß die vermisste Einheitlichkeit ohne Reichsgesetz erreicht werde. Die erschöpfende Regelung der angeführten Fragen stehe im engsten Zusammenhang mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Gewerbeordnung und des Preßgesetzes. Es sei nicht unbestritten, ob die landesgesetzliche Regelung von dem erwünschten Umfang nicht in diese Bestimmung eingreife und daher als rechtsungültig angefochten werden könne. Bei den Einzelstaaten werde die Regelung nur im Wege der Verordnung erfolgen. Die für das Volksleben so bedeutenden Fragen lassen die Regelung mit Zutun der Volksvertretung angezeigt erscheinen.

Der Ausschuss empfiehlt u. a. für die Zensur möglichste Zentralisierung zur Erzielung größter Einheitlichkeit, will aber die Aufsicht der örtlichen Polizeibehörde bestehen lassen. Die Zensur der für Jugendliche bestimmten Darbietungen müsse alles verbieten, was die Zuschauer ungünstig beeinflussen könne. Die Zensurbehörden müßten eine entsprechende Zusammenfassung auch nach pädagogisch-fachverständiger Hinsicht haben. Kinder unter 6 Jahren seien völlig auszuschließen; Personen unter 16 Jahren sei der Zutritt nur zu solchen Vorführungen zu gestatten, die als Jugendvorstellungen genehmigt und durch Anschlag als solche bezeichnet seien.“

Wenn wir nun die Tätigkeit der Kinoreformer auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kinowachse, wie sie hier dargestellt ist, nochmals kritisch betrachten, so werden wir die Überzeugung gewinnen, daß hier manches erreicht ist, allerdings auch noch viel zu tun übrig bleibt. Das Erreichte ist mit Rücksicht auf die vielen entgegenstehenden Schwierigkeiten, die das schnell emporgewachsene Kinowesen bot und mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit doppelt anzuerkennen. Und der aufklärenden Arbeit der Kinoreformer, der es zuzuschreiben ist, daß die Behörden, soweit es die bestehenden Bestimmungen ermöglichten, den Kampf gegen den Kinoschund aufgenommen haben, und daß bald die vorhandenen Lücken auf dem Wege der Landes- und Reichsgesetzgebung ausgefüllt werden und diese den Behörden neue Handhaben zur Niederhaltung des Kinoschundes geben, wird man lebhaftere Anerkennung nicht versagen können. Mit dem Erreichten sind aber, wie schon hervorgehoben, die Forderungen auf diesem Gebiete noch keineswegs erfüllt, sondern das Endziel wird sich auf eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Kinowesens richten müssen, die alle das Kino betreffenden Fragen in einem Sondergesetz regelt. Einheitliches Recht im ganzen Reiche zu schaffen und die Buntscheckigkeit und Rechtsunsicherheit, die der Bedeutung der Sache und der Größe und Würde des deutschen einheitlichen Rechtsstaates unwürdig sind, ein Ende zu machen, sei die Sorge der Kinoreform für die Zukunft.

Auch auf einem andern Gebiete der Bekämpfung des Kinoschundes ist der Kinoreform ein Erfolg beschieden gewesen. Schon von Anfang an sahen die Reformer in einer ausreichenden Luftbarkeitsbesteuerung der kinematographischen Vorführungen durch die Gemeinden ein Heilmittel gegen den Kinoschund. Die Gemeinden gaben auch dem Drängen fast überall durch ein energisches Anziehen der Kinosteuer nach. Das Steigen der Luftbarkeitssteuern von 2 Millionen Mark im Jahre 1903 auf etwa 10 bis 12 Millionen Mark heute zeigt, in welcher Weise die Steuer erhöht ist. Auch die aus einer Reihe rheinischer und westfälischer Städte bekannt gewordenen Zahlen über die Kinosteuer bestätigen das (vgl. Lichtbühnen-Bibliothek: Kino und Gemeinde, 62 ff.). Allerdings möchte ich diese Bestrebungen nach einer erhöhten Besteuerung des Kinos im Sinne einer Kinoreform nicht als besonders glücklich bezeichnen. Vielfach wird gerade das Gegenteil von dem erreicht, was die Steuer bezwecken soll. Die Besteuerung in der Form, wie sie heute gehandhabt wird, hat ohne Zweifel vielfach eine Verschlechterung der übrigen Kinos zur Folge. Um die durch diese Steuern entstehende Vermehrung der Unkosten wettzumachen, sind die Lichtspielhäuser genötigt, auf erhöhten Zuspruch hinzuarbeiten. Das zugkräftigste Mittel ist dafür die Verwendung minderwertiger Schlager, Schunddramen und

Humoresken. Die besten Filme werden noch mehr in den Hintergrund gedrängt. Die im Reformsinne geleiteten Kinos werden dadurch konkurrenzunfähig und vielfach überhaupt nicht lebensfähig sein. Das kann und darf aber nicht der Zweck der Kinosteuer sein, die in Preußen vor allem auch soziale und polizeiliche Zwecke zu verfolgen hat. Die Reformbestrebungen müssen daher auf eine andere Art der Kinobesteuerung drängen, und sie werden die in den Stadtparlamenten kurzfristigerweise noch so vielfach herrschende Tendenz, die Kinobesteuerung in fiskalischer Weise auszunutzen, bekämpfen müssen. Die Steuer muß so ausgebaut werden, daß sie aus sich auf die Qualität der Filme einwirkt, daß gute Filme steuerfrei und schlechte stark besteuert werden. Diese Forderung ist in einer Denkschrift der Wiesbadener Kinokommission und in der dritten Broschüre der Lichtbühnen-Bibliothek: Kino und Gemeinde 62 ff hinreichend begründet. Es mag daher, da ein näheres Eingehen auf diese Frage zu weit gehen würde, dieser Hinweis genügen.

Es entsteht nun die weitere Frage, ob die Prohibitivmittel auch den erhofften Erfolg gehabt haben. Das Verjagen der Kinobesteuerung für die Kinoreform haben wir schon angedeutet. Die Filmzensur ist ohne Zweifel von einem gewissen heilsamen Einfluß gewesen. Soweit das die Grenzen der polizeilichen Befugnisse zulassen, ist wenigstens der größte Schund beseitigt. Auch hat das Kinderverbot und die sonstigen Bestimmungen einen gewissen Einfluß auf die Qualität der Schülervorstellungen und auf die Menge des Besuchs der Kinos durch Kinder ausgeübt. So gerne wir also auf diesem Gebiete anerkennen wollen, daß manches besser geworden ist wie vor wenigen Jahren, so dürfen wir andererseits unsere Augen auch nicht davor verschließen, daß die gesetzlichen Bestimmungen doch vielfach versagt haben. Die rühmliche, schon erwähnte Düsseldorfer Kinokommission hat eine Untersuchung über den Besuch der Kinos durch Schulkinder und über die Wirkung des Besuches auf die Kinderseele angestellt, deren Ergebnis geradezu aufsehenerregend ist. Es ist dabei festgestellt worden, daß z. B. von 30 886 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in der innern Stadt, wo die Kinos besonders verlocken, 18 252 (59 Prozent) ein Lichtspieltheater im Zeitraum eines Jahres besichtigt haben. 11 242 (36,5 Prozent) davon waren während dieses Jahres mehrmals, 2498 allmonatlich, 1175 allwöchentlich und 57 gar täglich im Kino gewesen. Von 2181 Kindern waren 7400 Abendvorstellungen besucht worden, obwohl auch in Düsseldorf die Einrichtung besteht, daß gewisse Filme, die Kinder nachhaltig beeinflussen können, nicht vor abends 8 Uhr gezeigt werden dürfen. Hiermit decken sich auch die Erfahrungen einer Kölner Kinokommission. Geht man den Gründen nach, warum solche Übertretungen der bestehenden Vorschriften in solchem Maße vorkommen, so werden wir finden, daß die Behörden die Schuld daran durchweg nicht tragen. Die Behörden sind einfach ohnmächtig in der Überwachung der Kinos, wegen Mangel an Überwachungspersonal. Es ist beim besten Willen in einer Großstadt z. B. auch der gewissenhaftesten Polizeibehörde unmöglich, die zahlreichen Kinos dauernd so zu überwachen, daß nicht gewissenlose Kinobesitzer den polizeilichen Vorschriften ein Schnippchen schlagen könnten. Hier könnte ja noch manches besser werden, wenn die Polizeibehörden noch in größerem Umfange wie bisher große Laienkommissionen zur Unterstützung bilden würden. Aber auch diese werden schließlich mehr oder weniger von dem guten Willen der Kinobesitzer abhängen. Weiter wird man auch wohl kaum behaupten können, daß, abgesehen von der Beschneidung der größten Auswüchse, die Qualität der Filme sich wesentlich gehoben hat. Gewiß, die Technik ist besser, raffinierter geworden, aber der Inhalt ist mit verschwindenden Ausnahmen, wie die Glanzleistungen vom Schlage des „Quo vadis“ u. a., in gleicher Weise niedrig und geistlos geblieben. Ja, teilweise ist durch die raffiniertere Art der Darstellung, durch die schlüpfrige Szenen infolge der verschleierten Form ihrer Wiedergabe der Schere des Zensors entgegen und durch das gesamte verführerische Niveau das Kinowesen gefährlicher geworden als die frühere plumpe Art der Vorführungen. Man kann wohl behaupten, daß der Einfluß der Kinoreform auf die Kinobesitzer und Filmfabrikanten und daher auf die Qualität der Filme kaum nennenswert ist. Aber wenn die Erfolge der gesetzlichen Maßnahmen nicht so groß sind, wie mancher vielleicht erwartet hat, so kann das den Kenner der Verhältnisse kaum besonders enttäuscht haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Wirkung gesetzlicher Mittel immer nur eine beschränkte sein kann und wird. Es müßten denn die Mittel so verschärft werden, daß ihre Anwendung einem Verbot des Kinos überhaupt gleichkäme, wie in der Tat manche wünschen. Aber dann wäre für die Kinoreform erst recht gar nichts gewonnen. Einen Kulturfaktor wie den Kino kann und darf man nicht unterdrücken, man muß ihn zu heben und für das Volk nutzbar zu machen suchen. Das ist durch gesetzliche Maßnahmen allein, so notwendig sie auch sind, nicht zu erreichen. Es wird nicht eher möglich sein, als bis wir an der Stelle der durch behördliche Maßnahmen niedergehaltenen Schundkinos Vorführungen besserer Art bieten können.

Damit kommen wir zur positiven Seite der Kinoreform. Leider sind die Resultate hier nicht so zufriedenstellend. Trotz unendlicher Mühen sind hier nur an einigen Orten Reformvorstellungen, Schüler- und wissenschaftliche Vorstellungen, der Betrieb von einigen Reformwunderkinos und, wenn es hoch kommt, die Gründung eines Dutzend Reform- und Gemeindekinos zu verzeichnen. Namentlich in den Großstädten, wo es am dringendsten wäre, ist sozusagen nichts geschehen. Diese wenigen Erfolge stehen durchaus in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Mühen und Arbeiten. Die Gründe hierfür sind teilweise in der Sache selbst zu suchen. Zunächst liegt es auf der Hand, daß eine neue Idee, wie es die Gründung von Reformkinos oder gar Gemeindekinos ist, nicht von heute auf morgen Wurzeln schlagen kann. Jede neue Idee braucht eine gewisse Zeit, bis sie ausreift und ihre Notwendigkeit sich bei den berufenen Faktoren durchsetzt. Weiter liegen die Schwierigkeiten auf dem Filmmarkt. Die Beschaffung wirklich einwandfreier Filmdramen und -humoresken in genügender Zahl für die Reformkinos ist heute noch schwierig. Die Herstellung der guten Filme bringt den Fabrikanten meistens nicht den Gewinn wie die Fabrikation von Schundfilmen. Auch sind die Fabrikanten aus finanziellen Gründen meistens nicht empfänglich für die Bestrebungen, die eine künstlerische Hebung der Filmaufnahme bezwecken. Auch hier kann erst nach und nach Wandlung geschaffen werden. Sodann aber fehlt es den Kinoreformern vielfach an dem nötigen Kapital. Zur Gewinnung eines maßgebenden Einflusses auf dem Filmmarkt gehört Geld. Die Gründung von Reformkinos vermag der Filmfabrikation allein genügende Absatzmöglichkeiten für gute Filme zu schaffen. Die Gründung von Reformkinos ist aber mit finanziellen Opfern verbunden, die nicht so leicht aufzubringen sind. Auch die Gemeinden leiden durchweg an chronischer Geldnot. Zu diesen in der Sache selbst liegenden Gründen tritt aber noch eine Reihe von Gründen, die oft von den Reformern selbst verschuldet sind. Da ist zunächst die Reformarbeit sehr oft zu wenig von praktischen Gesichtspunkten getragen und zu sehr von ideellen. Es werden Resolutionen über Resolutionen gefaßt, wenn es hoch kommt, auch Eingaben gemacht, aber im übrigen erschöpft sich die Reformtätigkeit häufig in langwierigen Kommissionsitzungen, bei denen praktisch nichts herauskommt, die wie das Hornberger Schiefzen verlaufen. Ich will die Bedeutung der Kinokommissionsitzungen als Grundlage für ein weiteres praktisches Arbeiten selbstverständlich nicht bestreiten, aber wenn man sieht, mit welcher Umständlichkeit schon längst bekannte Sachen in solchen Sitzungen zumounderschiedensten Male wiedergekauert werden, kann man sich doch des Gefühls nicht erwehren, daß dort viel zu wenig praktische Arbeit geleistet wird.

Nur zu oft erstreckt sich die Tätigkeit auch autoritativer behördlicher und kirchlicher Korporationen nur auf ein Warnen vor dem Kinoschund und vor dem Besuch der Kinos überhaupt. Aber mit dem bloßen Warnen, mit einer Bußmännerpolitik kommt man in solchen tief in das Volksleben einschneidenden Fragen nicht weiter. Da heißt es selbst Hand anlegen und nicht zerstören, sondern aufbauen. Des weitern kann man auch beobachten, daß, selbst wenn in den Kommissionen praktische Arbeit begonnen wird, die nötige Ausdauer fehlt. Wenn nicht gleich der Erfolg sich einstellt, zweifelt man am Gelingen, und bald ist es mit der Begeisterung wieder vorbei. Wie ein Strohfeuer flackern Kinoreformbestrebungen an vielen Orten auf. Es ist wirklich häufig schade um so viele vergeblich verpuffte Kraft und Arbeit. Die Hauptursache vieler Mißerfolge dürfte aber in der Zersplitterung der Kräfte zu suchen sein. Es fehlt der ganzen Reformbewegung die Einheitlichkeit und Geschlossenheit, ohne die auch auf keinem andern Gebiete Erfolge zu verzeichnen sind. Hier betreibt man die Reform so, an andern Orten wieder grundverschieden. Anstatt sich die Erfahrungen anderer zunutze zu machen und auf dieser Basis weiterzubauen, herrscht häufig geradezu die Tendenz, alles an andern Orten wieder von vorne aufzubauen. Wieviel Zeit und Kräfte hierdurch vergeudet werden, weiß nur der, der Gelegenheit hatte, an verschiedenen Orten in Kinokommissionen mitzuarbeiten. Zu diesen Gründen tritt ferner häufig noch Übelwollen und Eifersüchtelei gegen die in der Kinoreform tätigen führenden Männer. Konfessionelle und politische Voreingenommenheit tragen dann weiter dazu bei, die Erfolge einer praktischen Kinoreformtätigkeit vielfach brachzulegen.

Aber sollen wir deshalb an der Kinoreform überhaupt verzweifeln? Und sollen diese tatsächlichen Mißerfolge die Ursache sein, uns kleinmütig zu machen und uns die Kinoreform überhaupt ausichtslos erscheinen zu lassen? Leider geschieht das vielfach, und es hat sich in Kreisen, die sich mit der Kinoreform früher mit Begeisterung beschäftigten, häufig in weitem Umfange ein Pessimismus eingenistet. Urteile wie „die ganze Reformbewegung ist auf einem toten Punkt angekommen“ oder „aus der Gemeindekinobewegung wird nichts“ kann man nur zu häufig hören. Aber zu einem solchen Pessimismus liegt unseres Erachtens absolut keine Veranlassung vor. Wenn die Schwierigkeiten auch größer sind, als sich mancher vorgestellt hat, und die Erfolge sich nicht gleich

einstellen, so ist das absolut kein Grund, entmutigt von der Kinoreform abzulassen. Nein, gerade die Schwierigkeiten, aber auch das bisher Erreichte sollten ein Ansporn sein, erst recht treu bei der Fahne zu bleiben und unentwegt dem edlen Ziele zuzustreben, aus dem Kino einen wirklichen Volkserzieher zu machen. Aus den Fehlern, die gemacht sind, sollten wir lernen und es dann besser machen. In der Hauptsache muß nach wie vor eine zielbewußte Aufklärungsarbeit getrieben werden.<sup>1)</sup> Dann muß der nötige Einfluß auf die Stadtparlamente gewonnen werden. Denn ohne die Kommunen, namentlich die großen Städte, ist eine durchgreifende Reform nicht möglich. Weiter sollten die verschiedenen Kinoreformvereinigungen doch endlich mal miteinander in Verbindung treten und ihre Kräfte sammeln. Mögen diese Zeilen, in denen von vielen Erfolgen und von vielen erstrebenswerten Zielen, aber auch von Mißerfolgen der Kinoreform die Rede sein mußte, mit beitragen zum Zusammenschluß der Kinoreformbestrebungen. Vorwärts sei's Panier. Das deutsche Volk hat einen Anspruch darauf, daß der Kino ihm bald das wird, was er sein kann: eine Quelle edelster Volksbildung und Volksunterhaltung. Spectator.

## Zur Reform der Filmzensur

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß bei den bevorstehenden Beratungen des Reichstages über die Novelle zur Gewerbeordnung, welche die Konzessionspflicht für stehende Kinematographentheater einführt, auch die Frage der Reichsfilmzensur von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht werden wird. Es ist über die Notwendigkeit der Zentralisierung der Filmzensur schon so viel geschrieben worden, daß wesentlich Neues über diesen Punkt kaum mehr beigebracht werden kann. Da ich schon früher Gelegenheit gehabt habe, auch an dieser Stelle kurz die Gründe darzulegen, welche die Einführung einer Reichsfilmzensur erwünscht, ja notwendig machen, will ich davon absehen, diese Seite der Frage hier noch einmal zu erörtern. Dagegen dürfte es zweckmäßig sein, einige Zweifelsfragen zu behandeln, zu denen man Stellung nehmen muß, wenn man sich entschließt, eine Reichsfilmzensur einzuführen.

Durch die Reichsfilmzensur würden die Filmfabrikanten verpflichtet werden, ihre neuerscheinenden Filme, bevor sie sie in den Handel bringen, bevor sie sie also den sogenannten Filmverleihern weitergeben, bei der Zensurzentrale vorzuführen, während nach heutiger Rechtslage nur die Kinobesitzer verpflichtet sind, ihre Filme vorführen zu lassen.

Die Kosten der Reichsfilmzensur würden selbstverständlich durch Gesetz auch den Fabrikanten auferlegt werden müssen, da es nur recht und billig ist, daß sie die übrigens nicht sehr erheblichen Kosten der Filmzensur tragen. Man könnte dabei nach dem Vorgange Schwedens und Italiens bis zu einem bestimmten Maße durch verschieden hohe Bemessung der Abgaben die Naturaufnahmen gegenüber den gestellten Filmen begünstigen; selbstverständlich darf aber auch für die gestellten Filme die Abgabe nicht so hoch bemessen werden, daß sie es dem Filmfabrikanten fast unmöglich macht, ein Filmdrama oder einen komischen Film usw. der Zensurbehörde vorzulegen.

Daß bei der Reichsfilmzensur eine lokale Nachzensur eingeführt werden wird, wie ich sie von Anfang an vorgeschlagen habe, und wie dies jetzt auch der württembergische Gesetzentwurf tut, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wird dann allerdings durch die Fassung des Gesetzes dafür zu sorgen sein, daß tatsächlich nur in seltenen Ausnahmefällen ein Film, den die Zensurbehörde genehmigt hat, nachträglich in einem bestimmten Orte zur Vorführung nicht zugelassen wird, nämlich dann, wenn besondere örtliche Verhältnisse es tatsächlich erforderlich machen. Als Beispiel hat man bisher hauptsächlich angeführt, daß die Vorführung eines Streikfilms, die an und für sich als durchaus harmlos von der Zensurzentrale gestattet werden würde, doch in einem Orte nicht zulässig sein dürfte, wo gerade ein erbitterter Streik herrscht und zu befürchten ist, daß die Vorführung des Films zu ernstlichen Unruhen Anlaß geben könnte. Wenn man aber bei den Beratungen des württembergischen Gesetzes gemeint hat, andere Beispiele ließen sich schwer finden, so kann ich dem nicht beitreten. Mir ist beispielsweise aus den Akten bekannt, daß bei dem Borbecker Knabenmord u. a. eine an sich sonst ganz harmlose, ja vorzügliche kinematographische Wiedergabe des Märchens vom „Kleinen Däumling“ eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat, indem sie aller Wahrscheinlichkeit nach den Täter zu seiner Mordtat veranlaßt hat. In Borbeck herrschte seinerzeit gegen die dortigen Kinobesitzer eine große Erbitterung — allerdings unberechtigterweise —, und es wäre zweifellos nicht

<sup>1)</sup> Die Verbreitung guter Reformschriften, vor allem der ausgezeichneten und preiswerten „Lichtbühnenbibliothek“, in der bisher in mustergültiger Weise die Probleme: Kino und Technik, Kino und Kunst, Kino und Gemeinde, Kino und Schule, Kino und Erdkunde, Kinorecht behandelt sind, muß in erster Linie angestrebt werden.